

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Weil im Schönbuch**

### **Bebauungsplan „Seegärten III“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

#### **Aufstellungsbeschluss und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch hat am 26.04.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seegärten III“ und die Aufstellung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan beschlossen.

Der Gemeinderat hat des Weiteren den Vorentwurf gebilligt und beschlossen, zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



#### **Ziele und Zwecke der Planung**

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des Bürgerhauses sowie für das Projekt „ServiceWohnenPremium“ der Stiftung Liebenau zu schaffen. Außerdem ist ein Wohnbaugrundstück geplant.

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit Begründung einschließlich dem Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden in der Zeit von

**Freitag, den 06.05.2022 bis einschließlich Dienstag, den 07.06.2022**

im Rathaus der Gemeinde Weil im Schönbuch, Marktplatz 3, 71093 Weil im Schönbuch im 2. Stockwerk vor dem Ortsbauamt öffentlich ausgelegt und können während der üblichen

Öffnungszeiten (Montag von 8.30 bis 15.00, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.30 – 12.00 und Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen werden zeitgleich ins Internet unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch eingestellt: [www.weil-im-schoenbuch.de](http://www.weil-im-schoenbuch.de)

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und innerhalb der genannten Frist zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Weil im Schönbuch, den 28.04.2022

gez. Lahl  
Bürgermeister